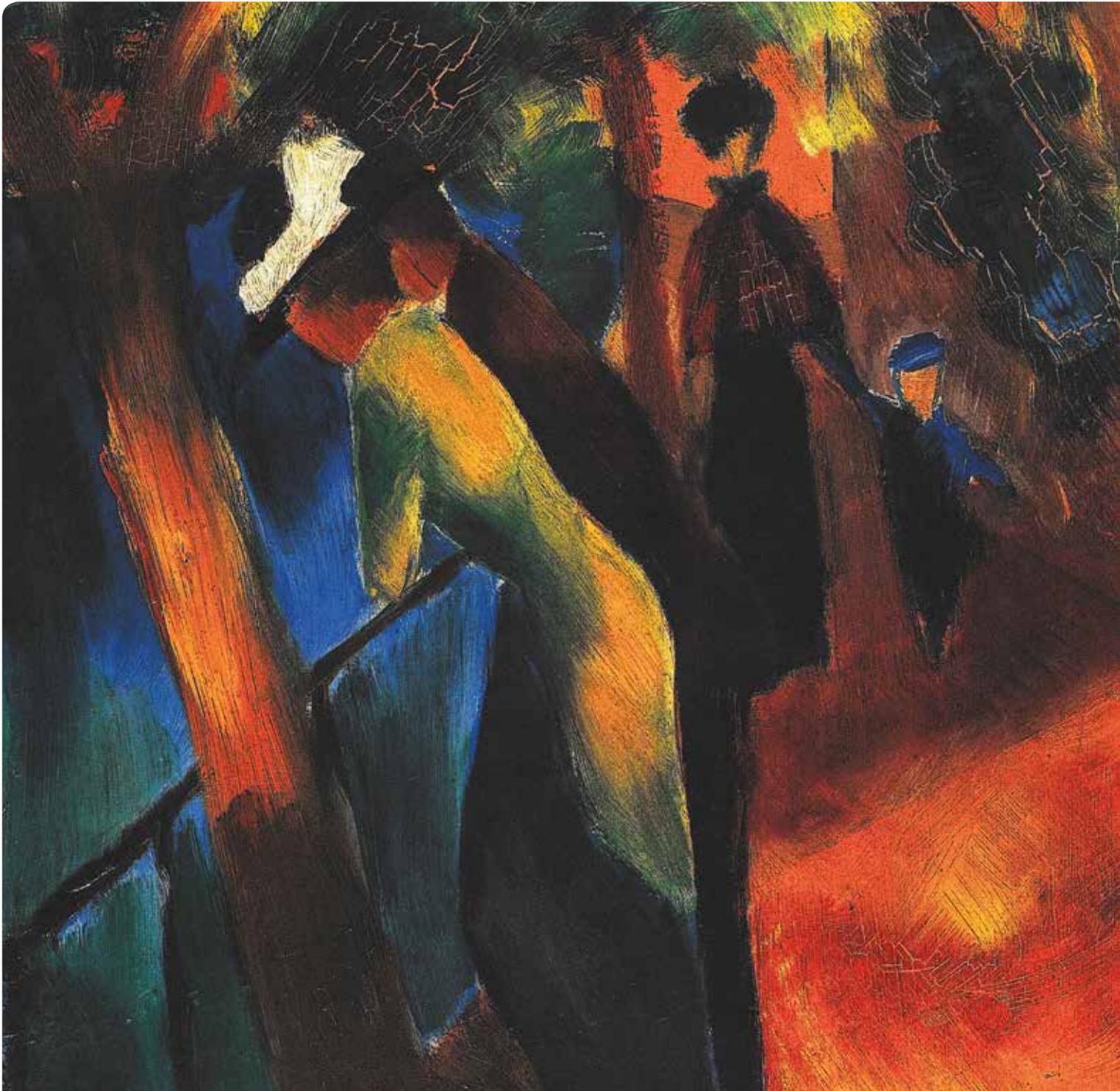


Journal

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG Mecklenburg-Vorpommern



DATENSCHUTZ IN DER ARZTPRAXIS – Seite 4

**Datenschutz-Grund-
verordnung in der Praxis**

JUSTITIARIAT – Seite 6

**Pflicht zur ärztlichen
Leichenschau**

Infrastrukturelles Denken vonnöten!



Foto: KVMV/Schilder

Im 8.355 Zeilen umfassenden Koalitionsvertrag von Anfang Februar 2018 hat die ambulante Versorgung nur einen Anteil von 79 Zeilen. Im Gegensatz zu dem sonstigen Arbeitsprogramm der Koalition ist jedoch das Thema der Gesundheit für die Bürger von herausragender Bedeutung. Für diese kurze Behandlung des Themas ambulante Versorgung kann es Gründe geben: Die im Koalitionsvertrag festgelegten Regelungen sind kurz und überzeugend oder die Probleme werden in einer nicht förderlichen Art und Weise angegangen.

Die ambulante Versorgung durch niedergelassene Ärzte beruht vor allem auf dem Vertrauen, dass man eine adäquate gesundheitliche Versorgung erhält. Patienten und Ärzte brauchen überdies Verlässlichkeit über den Leistungsumfang und dessen Modalitäten. Vertrauen in einem kollektiven Sicherungssystem, der gesetzlichen Krankenversicherung, ist auch deshalb besonders anspruchsvoll, weil wir in Zeiten leben, die ein Höchstmaß an Individualität ermöglichen. Eine gute Gesundheitspolitik muss dabei Individualität und Vertrauen miteinander verbinden.

Dies lässt der vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegte Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung, das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), vermissen. Damit wird zwar vom neuen Gesundheitsminister, Jens Spahn (CDU), der Koalitionsvertrag abgearbeitet mit dem Versuch, eigene Ideen umzusetzen. Allerdings lässt mich das Klein-Klein der Regelungen erschrecken, was ich so in meiner langjährigen Tätigkeit noch nicht erlebt habe. Spahns Amtsvorgänger haben das Modell der ärztlichen Selbstverwaltung noch akzeptiert, mithin den Ärzten die Möglichkeit belassen, innerhalb der gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen die erforderlichen Regelungen mit Augenmaß und genauer Kenntnis der Materie selbst festzulegen. Auch bestand noch Konsens, dass man aufsichtsrechtlich erst einschreitet, wenn die Selbstverwaltung die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht beachtet.

Was aber nun das TSVG als kleinteilige Regelung der Ärzteschaft vorgibt, ist eine Abkehr von diesem Prinzip mit dirigistischen Ansätzen. So werden durch diese gesetzlichen Vorgaben, z.B. zu den Sprechstundenzeiten, die Basis der freiberuflichen und damit der ambulan-

ten Versorgung und auch in den KV-Bereichen eingeschränkt, in denen bereits Lösungen innerhalb der gemeinsamen Selbstverwaltung vorliegen. So gibt es mit dem A- und B-Überweisungsverfahren in M-V bereits eine etablierte Regelung, die nunmehr durch eine Bundesregelung ohne Öffnungsklausel zunichte gemacht wird.

Zwar ist bislang kein Gesetz im Bundestag so verabschiedet worden, wie es hineingegeben wurde, angesichts dessen man noch auf sinnvolle Änderungen im Sinne einer freiberuflichen Versorgung hoffen kann. Dabei könnte ein Hinterfragen hilfreich sein: Wenn es stimmt, dass Deutschland immer älter wird und mehr denn je gesundheitlicher Versorgung bedarf, dann kann es nicht zutreffen, dass man Neuzulassungen im niedergelassenen Bereich nicht ausreichend fördert. Telemedizin und IT können in diesem Zusammenhang vielleicht unterstützen, Ärzte ersetzen können sie nicht. Wenn es stimmt, dass es nie so viele Ärzte und Medizinstudierende gab wie zurzeit, bräuhete man sich keine Gedanken um Nachwuchs machen. Dass man sich im Rahmen gemeinsamer Selbstverwaltung hierüber gleichwohl die Köpfe zerbricht und umfangreiche Förderungen bewilligt, ist das erforderliche Eingehen auf die zukünftigen jungen Ärztinnen und Ärzte.

Hier hat man sich meines Erachtens zu vergegenwärtigen, dass die Gründe für die Wahl des Medizinerberufes nicht allein an der Tätigkeit und auch nicht allein am Geld liegen. Viele andere Faktoren beeinflussen die Bereitschaft, sich niederzulassen. Private Bindungen, Arbeitsmöglichkeiten des Partners, Infrastruktur, Gründe schulischer, kultureller sowie allgemein sozialer Art. Das Bestreben, Ärzte für ländliche Regionen mit hoher Morbidität zu begeistern, ist ein wesentliches Element zur Sicherung der Daseinsvorsorge insgesamt. Ärzte haben insoweit eine Ankerfunktion: Kommt der Arzt in die ländliche Region, dann kommt auch der Lehrer, dann bleiben die Familien mit Kindern, dann lohnt sich Investition in die Infrastruktur. Derartige Hilfen sind jedoch im TSVG nicht zu erblicken.

Ihr Thomas Schmidt.

Thomas Schmidt ist Justitiar der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

Inhaltsverzeichnis

DATENSCHUTZ IN DER ARZTPRAXIS

Faktenblatt: Datenschutz-Grundverordnung
in der Praxis 4

JUSTITIARIAT

Die Pflicht zur ärztlichen Leichenschau 6

VERTRÄGE

Abrechnung nach dem „RESIST“-Sondervertrag 7

QUALITÄTSSICHERUNG

DokuCheck Arthroskopie 10

ZULASSUNGEN UND ERMÄCHTIGUNGEN 11

AUSSCHREIBUNG

Dermatologischer Versorgungsauftrag
in Neubrandenburg 13

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN 14

IMPRESSUM 15

PRAXISNACHFOLGE IN OFFENEN

PLANUNGSBEREICHEN 16

FEUILLETON

Das Hans-Werner-Richter-Haus 17

VERANSTALTUNGEN 18

PERSONALIEN 19

NIEDERLASSUNG IN M-V

Fortbildungen und Seminare
der KVMV für Ärzte und
Psychotherapeuten 20



Foto: dlpdaa/er.com/levgenyatamanenko

Die BKK Melitta Plus hat ihren Beitritt
zum Vertrag „Gesund schwanger“ erklärt.

8

MEDIZINISCHE BERATUNG

Keine verpflichtende Procalcitonin-Bestimmung
vor Antibiotikatherapie 7

Aktuelle STIKO-Empfehlungen nicht
sofort umsetzbar 10

KURZ UND KNAPP

Beitritt zum Vertrag „Gesund schwanger“ 8

Vertrag über ergänzende Hautkrebsvorsorge
mit IKK Nord geändert 8

Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch 9

U10, U11 und J2 mit der Knappschaft 9

Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemein-
medizin feiert dreijähriges Bestehen 9



Titel:

Sonniger Weg

Öl auf Pappe

August Macke

1913

Faktenblatt: Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis

Zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der Arztpraxis haben der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Ärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung in M-V ein gemeinsames Papier mit den wichtigsten Fragen und Empfehlungen erarbeitet:

1. Muss der Patient in die Verarbeitung der Daten in der Praxis einwilligen?

NEIN, der Patient schließt mit dem Arzt in der Regel mündlich einen Behandlungsvertrag. Um diesen zu erfüllen, muss der Arzt auch die personenbezogenen Daten des Patienten verarbeiten. Die DS-GVO erlaubt daher dem Arzt die Datenverarbeitung zur Erfüllung des Behandlungsvertrages (Art. 9 Abs. 2 h DS-GVO). Alles, was die Praxis tun muss, um den Behandlungsvertrag zu erfüllen, ist damit erlaubt. Dazu zählt auch die Übermittlung von Daten an mitbehandelnde Ärzte. Eine Einwilligung ist hier nicht erforderlich und sollte auch nicht vorsorglich eingeholt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Arzt die Daten zu anderen Zwecken verarbeiten möchte, z.B. um zu forschen oder eine Verarbeitung zur Erfüllung des Behandlungsvertrages nicht mehr erforderlich ist, z.B. wenn Forderungen an die privatärztliche Verrechnungsstelle abgetreten werden.

2. Muss die Patienteninformation von den Patienten unterzeichnet werden?

NEIN, es genügt, wenn Folgendes beachtet wird:

- Schulung der Mitarbeiter (nebst Dokumentation), wie in der Praxis informiert werden soll. Die Patienteninformation muss vom Patienten nicht mit nach Hause bzw. zur Patientenakte genommen werden. Die Patienteninformation kann den Mitarbeitern zurückgegeben und wieder verwendet werden. Selbst ein Aushang würde genügen, wenn der Patient ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wird, einen Ausdruck mitzunehmen.
- In der Patientenakte muss vermerkt werden, dass der Patient die Patienteninformation zur Kenntnis genommen hat. Der Vermerk kann auch nur ein Symbol, ein gesetztes Häkchen oder eine farbige Kennzeichnung sein. Es muss nur dem entsprechen, was bei der Schulung der Mitarbeiter zum Thema Information festgelegt wurde. Diese Kennzeichnung soll zudem sicherstellen, dass Patienten nicht bei jedem Besuch wiederholt auf die Information angesprochen werden, obwohl sich an der Datenverarbeitung nichts geändert hat und der Patient längst über die Information verfügt.

3. Muss die Behandlung abgelehnt werden, wenn der Patient die Patienteninformation nicht zur Kenntnis nehmen möchte oder einer Datenverarbeitung widerspricht?

NEIN, die Behandlung darf nicht abgelehnt werden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Behandlungsvertrages. In dieser Konstellation gibt es kein Widerspruchsrecht oder Widerrufsrecht. Lässt sich der Patient behandeln, muss er damit leben, dass seine Daten verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung des Behandlungsvertrages erforderlich ist. Der Patient ist andererseits natürlich nicht gezwungen, einen Behandlungsvertrag einzugehen.

4. Darf weiterhin gefaxt werden?

JA, es darf weiterhin gefaxt werden, obwohl es mit einem hohen Risiko verbunden ist. Schnell hat man sich vertippt und sensible Gesundheitsdaten werden unbefugten Dritten offenbart. Es gibt also kein starres Verbot. Jeder Arzt sollte selbst entscheiden, ob er das Risiko eindämmen und das Faxen verantworten kann. Wir empfehlen jedenfalls nur dann zu faxen, wenn es in der jeweiligen Situation keine zumutbaren Alternativen gibt. Dabei sollten einige Regeln beachtet werden:

- Die einzelnen Faxberichte sollten dahingehend überprüft werden, ob die richtige Nummer gewählt wurde, die Seitenanzahl stimmt und der Sendungsstatus „ok“ ist. Auf dem Faxbericht sollte mit Kennzeichnung (Häkchen) und Unterschrift auch dokumentiert werden, dass der Faxbericht überprüft wurde. Ist die Nummer falsch, der Sendungsstatus aber „ok“, hat man eine Datenpanne und es besteht akuter Handlungsbedarf.
- Die einzelnen Faxberichte sind den Patientenunterlagen beizufügen.
- Darüber hinaus sollten die Speicherplätze der Faxgeräte genutzt werden, um die Nummern von häufig angewählten Adressaten einzuspeichern. Damit lassen sich Fehler minimieren.

5. Darf weiterhin gemailt werden?

JA, verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist in Ordnung – nur wird man diese häufig noch nicht sicherstellen können. Oft sind E-Mails noch „Postkarten“. Der In-

halt der E-Mail ist also nicht geschützt und könnte dann von Dritten mitgelesen werden. Schon mit Blick auf das Berufsgeheimnis ist die mit unverschlüsseltem E-Mail-Verkehr verbundene Offenbarung von Patientendaten problematisch. Wer trotzdem im Einzelfall unverschlüsselte E-Mails versenden muss, sollte zumindest darauf verzichten, sensible Daten in der E-Mail selbst zu versenden und diese stattdessen in einem mit Passwort geschützten Anhang mitschicken. Das Passwort – oder besser noch der Passsatz – sollte dann natürlich nicht in der E-Mail selbst mitgeschickt, sondern z.B. am Telefon mitgeteilt werden. Mit regelmäßigen Empfängern kann für eine bestimmte Zeit auch ein gleichbleibender Passsatz vereinbart werden.

6. Sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach einem Jahr zwingend auch digital zu löschen?

NEIN, der für den Arzt bestimmte Durchschlag der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist jedoch nach einem Jahr zu löschen.

7. Inwieweit darf WhatsApp beim Arzt-Patienten-Kontakt genutzt werden?

Es wird dringend abgeraten, sowohl datenschutzrechtlich als auch berufsrechtlich, WhatsApp beim Arzt-Patienten-Kontakt bzw. dienstlich zu nutzen. Zur Erfüllung des Behandlungsvertrages ist die Nutzung von WhatsApp nicht erforderlich und damit auch nicht von dieser Rechtsgrundlage gedeckt. Problematisch ist bereits die bloße Nutzung von WhatsApp auf einem Gerät, mit dem auch dienstliche Kontakte, etwa von Kollegen oder Patienten, verarbeitet werden. Ist WhatsApp auf einem Mobiltelefon installiert, fragt WhatsApp die Telefonkontakte ab – unabhängig davon, ob diese selbst WhatsApp-Nutzer sind. Damit werden diese Daten an WhatsApp übermittelt. Ist für diese Übermittlung keine Rechtsgrundlage vorhanden, ist diese Übermittlung rechtswidrig. Wer unbedingt ein Mobiltelefon dienstlich und privat nutzen und privat auf WhatsApp nicht verzichten möchte, muss sich unbedingt technischen Rat holen, wie die Dienstkontakte auf diesem Gerät gespeichert werden können, ohne dass WhatsApp darauf Zugriff hat.

8. Dürfen Patienten weiterhin mit Namen in der Praxis aufgerufen werden?

JA. Hat ein Patient jedoch etwas dagegen, sollte dessen Wunsch auch respektiert und die Nennung des Namens bei diesem Patienten unterlassen werden.

9. Braucht jede Praxis einen Datenschutzbeauftragten?

In der Regel nicht. Ein Datenschutzbeauftragter für eine Arztpraxis muss bestellt werden, wenn mindes-

tens zehn Personen ständig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten (vgl. § 38 Abs. 1 BDSG-neu) oder die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat (§ 38 BDSG-neu, Art. 35 DS-GVO). Ein hohes Risiko kann beim Einsatz neuer Technologien oder bei der umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten bestehen. Eine bewährte Praxisverwaltungssoftware ist keine neue Technologie in diesem Sinne. Die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder haben sich zudem darauf verständigt, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Arztpraxen, Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften in der Regel nicht als umfangreich anzusehen ist, wenn weniger als zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. In den meisten Fällen wird man daher davon ausgehen können, dass kleinere Arztpraxen keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen.

10. Muss jede Praxis eine Datenschutz-Folgenabschätzung machen?

Hier verhält es sich ähnlich. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss durchgeführt werden, wenn die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat (Art. 35 DS-GVO). Ein hohes Risiko kann beim Einsatz neuer Technologien oder bei der umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten bestehen. Eine bewährte Praxisverwaltungssoftware ist keine neue Technologie in diesem Sinne. Wenn weniger als zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Praxis beschäftigt sind, ist auch nicht von umfangreicher Verarbeitung von Gesundheitsdaten auszugehen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung wird daher regelmäßig nicht erforderlich sein.

Eine Ausnahme gilt vor allem dann, wenn in der Praxis eine Verarbeitung stattfindet, die auf der sogenannten „Blacklist“ steht. Das ist eine Liste mit Datenverarbeitungen, bei denen immer eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemacht werden muss. Ist diese erforderlich, muss der Arzt auch einen Datenschutzbeauftragten bestellen. ■

❗ Eine vorläufige „Blacklist“ – Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO – sowie weitere Informationen des Landesdatenschutzbeauftragten sind im Internet zu finden unter: → www.datenschutz-mv.de → DS-GVO und weitergehende Inhalte zum Thema auf den Internetseiten der KVMV unter: → www.kvmv.info → Für Ärzte → Aktuell → Datenschutz-Grundverordnung: Hilfe für Praxen

Die Pflicht zur ärztlichen Leichenschau

Von Steffen Kaulisch*

Die ärztliche Leichenschau ist ein stets aktuelles und Streitbares Thema. Oft wird unter den Ärzten die Auffassung vertreten, der bei der Kassenärztlichen Vereinigung M-V (KVMV) angesiedelte ärztliche Bereitschaftsdienst sei generell zur Durchführung der Leichenschau verpflichtet. Das ist allerdings nur in bestimmten Einzelfällen richtig.



Die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber ihren Mitgliedern endet, sobald diese verstorben sind. Die ärztliche Leichenschau stellt daher eine privatärztliche Leistung dar. Sie ist nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gegenüber denjenigen zu liquidieren, die zur Bestattung verpflichtet sind.

Zwischen den Ärzten entsteht immer wieder Streit darüber, wer im konkreten Fall verpflichtet sei, die Leichenschau durchzuführen. Insbesondere außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten wird vielfach der ärztliche Bereitschaftsdienst der KVMV in die Pflicht genommen. Der ist aber originär für die ambulante Versorgung von GKV-Patienten vorgesehen. Es sollte sich vergegenwärtigt werden, dass die Durchführung der Leichenschau eine berufsrechtliche Pflicht aller Ärzte darstellt und keine vertragsärztliche Pflicht ist. Die Prüfung, inwieweit diese Pflicht eingehalten wurde, obliegt daher der Zuständigkeit der Landesärztekammer.

Die häufig gestellte Frage, wer die Leichenschau durchzuführen hat, ist anhand der Regelungen im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) zu beantworten.

In § 3 Abs. 3 BestattG M-V heißt es:

„Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. bei Sterbefällen in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen jeder dort tätige Arzt,
2. bei Sterbefällen in einem Fahrzeug des Rettungsdienstes ohne Notarzt der im nächstgelegenen Krankenhaus diensthabende Arzt,

3. in allen anderen Fällen jeder erreichbare niedergelassene Arzt sowie Ärzte im Notfalldienst und Rettungsdienst.“

Demnach sind Notärzte generell nicht davon befreit, eine Leichenschau vorzunehmen. Anders verhält es sich, wenn ein im Notfall- oder Rettungsdienst tätiger Arzt an der Wahrnehmung seiner übernommenen Aufgaben gehindert würde, sollte er die Leichenschau durchführen. In diesem besonderen Fall kann er sich auf die Todesfeststellung beschränken (§ 3 Abs. 4 BestattG M-V). Hierüber hat der Notarzt unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Aber er muss dafür sorgen, dass ein anderer Arzt die Leichenschau vollständig durchführt. Diese Vorgaben gelten gleichermaßen für Ärzte, die am ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen.

Somit ist regelmäßig der vor Ort befindliche Notarzt dafür verantwortlich, die Leichenschau durchzuführen. Damit unvereinbar ist es, wenn der Notarzt an den meist nicht vor Ort befindlichen Bereitschaftsdienstarzt verweisen würde, mit der abstrakten Begründung einer möglichen jederzeitigen Inanspruchnahme durch eine notfallbedürftige Behandlung. Gleichsam ist es mit der vorzitierten Gesetzesregelung unvereinbar, die Verpflichtung primär nur bei den niedergelassenen Ärzten zu sehen.

Wer letztlich die Leichenschau durchzuführen hat, hängt vom Einzelfall ab. Die gängigsten Konstellationen können jedoch anhand der im BestattG M-V getroffenen Regelungen beantwortet werden. In den wenigen verbleibenden Zweifelsfällen sollte die Möglichkeit der kollegialen Absprache genutzt werden. ■

- 📌 Das BestattG M-V ist im Internet über die Suchfunktion des Dienstleistungsportals M-V zu finden unter: → www.landesrecht-mv.de
Für weitere Fragen steht die Ärztekammer M-V zur Verfügung unter Tel.: 0381.492 80 0 oder E-Mail: info@aek-mv.de

**Steffen Kaulisch ist stellvertretender Justitiar der KVMV.*

Abrechnung nach dem „RESIST“-Sondervertrag

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 kann von den am „RESIST“-Sondervertrag teilnehmenden Ärzten die **Programmpauschale GOP 81252 einmal im Behandlungsfall** und nicht wie bisher einmal im Krankheitsfall angesetzt werden. Die Vergütungsvoraussetzung von mindestens 20 Ersatzkassen-Versicherten pro Quartal bleibt bestehen.

Das Modellprojekt „RESISTenzvermeidung durch adäquaten Antibiotikaeinsatz bei akuten Atemwegsinfektionen“ wurde 2017 zur Reduzierung unnötiger Antibiotikaverordnungen entwickelt. Es zielt darauf ab, die Zunahme multiresistenter Keime einzudämmen und die Wirksamkeit bestehender Antibiotika zu erhalten. Vertragspartner sind der Verband der Ersatzkassen, seine Mitgliedschaftskassen, die Kassenärztliche Bundesvereini-

gung und acht Kassenärztliche Vereinigungen, darunter die Kassenärztliche Vereinigung M-V.



Für interessierte Ärzte war die Einschreibung in das Projekt bis 31. Dezember 2017 möglich. ■

Informationen zum Projekt „RESIST“ und der Vertrag sind im → *KV-SafeNet-Portal* zu finden unter: → *Menüpunkt: Download → Verträge und Vereinbarungen → Rubrik: weitere Verträge → Sonderverträge → A → Antibiotika – Resistenzvermeidung durch adäquaten Antibiotikaeinsatz bei akuten Atemwegsinfektionen (RESIST)*

Für Fragen zum Vertrag steht Carolin Seyer aus der Vertragsabteilung unter Tel.: 0385.7431 392 oder E-Mail: cseyer@kvmv.de zur Verfügung. cs

Keine verpflichtende Procalcitonin-Bestimmung vor Antibiotikatherapie

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung teilt mit, dass die Ärzte durch die Berichterstattung einiger Fachmedien zur Antibiotikatherapie verunsichert seien. In der Berichterstattung kann der Eindruck vermittelt worden sein, dass vor jeder Antibiotikatherapie labordiagnostische Untersuchungen durchgeführt werden müssten. Sonst würden Arzneimittelregresse drohen.

Daraufhin stellen die Trägerorganisationen gemeinsam fest, dass der Beschluss zur Antibiotikatherapie in der 54. Sitzung des Erweiterten Bewertungsausschusses am 14. März 2018 **keine Verpflichtung zur Durchführung**

labordiagnostischer Untersuchungen vor jeder Verordnung eines Antibiotikums darstelle: „Sofern die klinischen Symptome ausreichend charakteristisch sind, kann auch zukünftig die Entscheidung für oder gegen eine antibiotische Therapie ohne labordiagnostische Untersuchung getroffen werden. Eine Laboruntersuchung sollte dagegen immer dann veranlasst werden, wenn aufgrund klinischer Kriterien die Indikation für oder gegen eine Antibiotikatherapie nicht eindeutig gestellt werden kann“, so die verbindliche Klarstellung der Trägerorganisationen.

KBV/kal

Anzeige

25.(!) Hausärztetag M-V am 16. und 17. November 2018 in Rostock



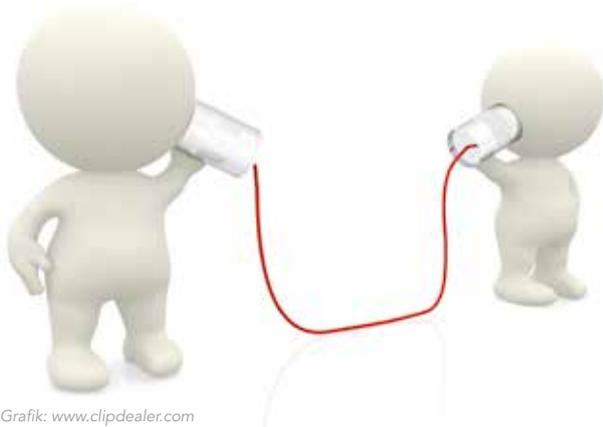
HAUSÄRZTEVERBAND
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Veranstaltungsort: Radisson Blu Hotel, Lange Str. 40, 18055 Rostock

Seminare für Ärzte und Praxisteam, Programm und Anmeldeformulare wurden ab Mitte September verschickt.

Anmeldung/Informationen über: → www.hausarzt-mv.de

Institut für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband (IHF) e.V. | Telefon: 02203 5756 3344
E-Mail: ihf@hausaezterverband.de | Internet: www.ihf-fobi.de



Grafik: www.clipdealer.com

Informationen aus den
Fachabteilungen der KVMV

VERTRÄGE

Beitritt zum Vertrag „Gesund schwanger“

■ Mit Wirkung **zum 1. Oktober 2018** hat die **BKK Melitta Plus** ihren Beitritt zum Vertrag „Gesund schwanger“ mit der AG Vertragskoordination der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erklärt. Die Leistungen dieses Vertrages können somit von den teilnehmenden Ärzten ab Oktober 2018 ebenfalls für die Versicherten der BKK Melitta Plus abgerechnet werden, soweit sich diese in das Programm eingeschrieben haben. ■

- ① Eine aktuelle Übersicht der beigetretenen BKKn ist im → [KV-SafeNet-Portal](#) zu finden unter: → [Menüpunkt: Download](#) → [Verträge und Vereinbarungen](#) → [weitere Verträge](#) → [Sonderverträge](#) → [Gesund schwanger](#)

Für weitere Fragen steht Jeannette Wegner aus der Vertragsabteilung unter Tel.: 0385.7431 394 oder E-Mail: jwegner@kvmv.de zur Verfügung.

jw

VERTRÄGE

Vertrag über ergänzende Hautkrebs- vorsorge mit IKK Nord geändert

■ Nach der Erweiterung des Vertrages über eine **ergänzende Hautkrebsvorsorge um organtransplantierte Versicherte** mit dem BKK Landesverband **NORDWEST** ist auch der Vertrag mit der **IKK Nord** um diese Regelung **erweitert** worden. Seit 1. Oktober 2018 haben nun auch die Versicherten der **IKK Nord** **altersunabhängig nach einer Organtransplantation** bei einem teilnehmenden Arzt Anspruch auf eine **halbjährliche Hautkrebsvorsorge**. Darüber hinaus ist die **Vergütung** sowohl für die ergänzende Hautkrebsvorsorge für Versicherte bis zum 34. Lebensjahr als auch für die Hautkrebsvorsorge nach einer Organtransplantation von **25 auf 28 Euro erhöht** worden. Die ergänzende Hautkrebsvorsorge für Versicherte bis zum 34. Lebensjahr ist mit der **GOP 99070** abrechenbar, die Leistung für Organtransplantierte im Vertrag mit der **IKK Nord** ist mit der **GOP 990700** zur Abrechnung zu bringen.

Seit 1. Oktober 2018 ist eine Einschreibung der Patienten bei der Teilnahme am Vertrag notwendig. ■

- ① Informationen zum Vertrag sowie die Unterlagen für die Patienteneinschreibung sind eingestellt im → [KV-SafeNet-Portal](#) unter: → [Menüpunkt: Download](#) → [Verträge und Vereinbarungen](#) → [weitere Verträge](#) → [Sonderverträge](#) → [Hautkrebsvorsorge](#)
Für Fragen steht Jeannette Wegner aus der Vertragsabteilung unter Tel.: 0385.7431 394 oder E-Mail: jwegner@kvmv.de zur Verfügung.

jw

Anzeige

Gutgehende Praxis für Allgemeinmedizin

über 30 Jahre am Ort, im reizvollen Hinterland von Ribnitz-Damgarten (mit intakter Infrastruktur und hohem Freizeitwert), gut organisiert, großer Patientenstamm, ab 2019 abzugeben. *Chiffre: 2/2018*

JUSTITIARIAT

Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch

■ Bei einem 39-jährigen Patienten, versichert bei der BARMER, besteht der Verdacht eines Arzneimittelmissbrauchs. Der Patient versucht in verschiedenen Arztpraxen im Raum Mecklenburgische Seenplatte, Fentanylplaster zu erhalten.

■ Bei einer 34-jährigen Patientin, versichert bei der BKK 24, besteht der Verdacht eines Arzneimittelmissbrauchs bzw. eines sogenannten Doktorhoppings. Sie versucht in verschiedenen Arztpraxen ebenfalls im Raum Mecklenburgische Seenplatte, das Medikament Zolpidem zu erhalten.

Die Kassenärztliche Vereinigung M-V bittet alle Ärzte um erhöhte Aufmerksamkeit und möchte dazu auffordern, in Zweifelsfällen die Angaben der Patienten durch Rückfrage beim Hausarzt zu prüfen. ■ ts

VERTRÄGE

U10, U11 und J2 mit der Knappschaft

■ Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 hat die Knappschaft die Teilnahmeerklärungen für die Versicherten zur Erbringung der erweiterten Vorsorgeuntersuchungen U10, U11 und J2 überarbeitet. Die neuen Erklärungen sind für Einschreibungen ab Oktober 2018 zu verwenden. ■

❗ Die Teilnahmeerklärungen sind zu finden im → KV-SafeNet-Portal unter: → Menüpunkt: Download → Verträge und Vereinbarungen → weitere Verträge → Sonderverträge → Früherkennungsuntersuchungen
Für weitere Fragen steht Jeannette Wegner aus der Vertragsabteilung unter
Tel.: 0385.7431 394 oder
E-Mail: jwegner@kvmv.de zur Verfügung.

jw

Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin feiert dreijähriges Bestehen

■ Anlässlich des 16. Weiterbildungstages am 29. August 2018 wurde das dreijährige Bestehen des Kompetenzzentrums für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in Mecklenburg-Vorpommern (KWMV) mit einem Festakt in Greifswald gewürdigt. Zielsetzung der Arbeit des Kompetenzzentrums ist es, die Weiterbildung im Fach Allgemeinmedizin zu fördern und fortzuentwickeln.

Zu diesem Zweck werden landesweit Weiterbildungstage organisiert und Mentoring-Programme für die Ärzte in Weiterbildung angeboten. Ergänzt wird das Angebot durch Seminare für Weiterbildungsbefugte und an der Weiterbildungsbefugnis interessierte Ärzte. Die fachliche Ausgestaltung obliegt den beiden Instituten für Allgemeinmedizin an den Universitäten Rostock und Greifswald. Zu Beginn wurde die Finanzierung durch einen dreiseitigen Vertrag zwischen Kassenärztlicher Vereinigung M-V (KVMV), AOK Nordost und dem Sozialministerium möglich. Inzwischen basiert die Finanzierung auf einer bundesrechtlichen Regelung, die Ärztekammer und die Krankenhausgesellschaft des Landes sind als weitere Partner hinzugekommen.

In ihren Grußworten betonten Vertreter der Träger des Kompetenzzentrums, der Landesregierung sowie des Hausärzterverbandes M-V die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen allgemeinmedizinischen Weiterbildung für die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung, bevor anschließend Prof. Dr. Jost Steinhäuser in seinem Festvortrag „Neue Wege in der Weiterbildung Allgemeinmedizin“ beschrieb.

❗ Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des KWMV zu finden unter: → www.kompetenzzentrum-allgemeinmedizin-mv.de

KVMV

DokuCheck Arthroskopie

Von Stefanie Moor*

Die Qualität der Dokumentationen arthroskopischer Leistungen soll verbessert werden. Wie, das ist Inhalt von „DokuCheck Arthroskopie“, einer Fortbildungsveranstaltung der Kassenärztlichen Vereinigung M-V (KVMV).

Jede zweite Arthroskopie wird in Deutschland ambulant durchgeführt. Hierbei steht für die Ärzte vor allem die Zufriedenheit der Patienten im Vordergrund. Die komplexen rechtlichen Dokumentationsvorgaben können im Praxisalltag aufgrund der Individualität der Behandlungsfälle untergehen. In den letzten Jahren fiel sowohl bundesweit als auch landesintern auf, dass die Qualität der Dokumentationen arthroskopischer Leistungen beanstandet wurde. Dies wirft ein verschobenes Bild auf die Qualität der Arthroscopien, denn in den innerärztlichen Gesprächen zeigte sich, dass die Beanstandungen vor allem durch Formfehler bedingt sind. Deshalb bietet die KVMV eine themenspezifische Fortbildung an. Neben einer Darstellung der gesetzlichen Erfordernisse möchten die Mitglieder der Arthroskopie-Kommission der KVMV vor allem die häufigsten Fehler der letzten Jahre aufzeigen und darüber mit den Arthroscopisten ins Gespräch kommen.

Hinweis: Die Arthroskopie zählt zu den Leistungen, bei denen derzeit die Stichprobenprüfungen vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgesetzt wurden. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die Anforderungen, die an die Dokumentationen arthroskopischer Leistungen gestellt sind.

Termine „DokuCheck Arthroskopie“:

Mittwoch, 21. November 2018, 18:00 bis 20:00 Uhr
Veranstaltungsort Schwerin

Mittwoch, 5. Dezember 2018, 18:00 bis 20:00 Uhr
Veranstaltungsort Stralsund

Es wird um vorherige Anmeldung bei Brit Tesch aus dem Geschäftsbereich Qualitätssicherung der KVMV gebeten unter Tel.: 0385.7431 382, Fax: 0385.7431 66382 oder E-Mail: btesch@kvmv.de

**Stefanie Moor ist Mitarbeiterin im Geschäftsbereich Qualitätssicherung der KVMV.*

Aktuelle STIKO-Empfehlungen nicht sofort umsetzbar

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat im August 2018 die neuen Impfeempfehlungen veröffentlicht.

Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- **Influenza:** Präzisierung der Influenzaimpfeempfehlung, für die Impfung gegen die saisonale Influenza einen quadrivalenten Impfstoff zu verwenden;
- **HPV:** HPV-Impfeempfehlung für Jungen im Alter von 9 bis 14 Jahren;
- Neue Tabelle zur **Tetanus-Postexpositionsprophylaxe**;
- **FSME:** Ergänzung der neu ausgewiesenen FSME-Risikogebiete.

Diese Impfeempfehlungen sind derzeit aber keine verpflichtenden Leistungen der Krankenkassen und **können in den Praxen noch nicht umgesetzt werden**. Dazu bedarf es der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (G-BA), welche Empfehlungen der STIKO Pflichtleistungen der

gesetzlichen Krankenkassen werden. Dementsprechend erfolgt die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) durch den G-BA. Erst nach der Veröffentlichung dieser geänderten SI-RL im Bundesanzeiger erhält der Beschluss des G-BA Rechtskraft. Die Information über die Veröffentlichung der geänderten, neuen SI-RL wird im Deutschen Ärzteblatt und zeitnah durch die Kassenärztliche Vereinigung M-V gegeben. ■

- ❗ Die neuen Impfeempfehlungen der STIKO sind im Internet zu finden unter: → www.rki.de
→ *Epidemiologisches Bulletin 34/2018*
Die aktuell geltende SI-RL ist auf den Internetseiten des G-BA zu finden unter: → *Informationsarchiv* → *Richtlinien* → *Schutzimpfungs-Richtlinie*

MB



Zulassungen und Ermächtigungen

Der Zulassungsausschuss beschließt über Zulassungen und Ermächtigungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung. Weitere Auskünfte erteilt die Abteilung Sicherstellung der KVMV, Tel.: 0385.7431 368.

DEMMIN

Genehmigung von Anstellungen

Dr. med. Astrid Elgeti, Fachärztin für Allgemeinmedizin in Loitz, zur Anstellung von Conny Kurpchereit als Fachärztin für Allgemeinmedizin in ihrer Praxis, ab 28. Juni 2018;

MVZ Demmin GmbH zur Anstellung von Torsten Hohmann als Facharzt für Chirurgie ausschließlich am Standort der Nebenbetriebsstätte im MVZ Demmin 1, 17109 Demmin, Adolf-Pompe-Str. 25, ab 1. Juli 2018.

Ermächtigungen

Dr. med. Germán Pedro Horn, Chefarzt der Klinik für Innere Medizin II des Kreiskrankenhauses Demmin, ist für Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung obskurer gastrointestinaler Blutungen nach den EBM-Nummern 13425 und 13426 sowie zur Durchführung von H₂-Atemtests (Glukose, Laktose, Fruktose und Laktulose u.a.) bzw. Abrechnung der Leistung 02401 nach dem EBM-Katalog ermächtigt, bis 30. September 2019;

Dr. med. Volker Brümmer, Oberarzt der Klinik für Innere Medizin und Rheumatologie des Kreiskrankenhauses Demmin, ist für Leistungen nach den EBM-Nummern 01600, 01436, 13251 bis 13253, 13552, 33022, 40120 und 40144 auf Überweisung von Vertragsärzten ermächtigt. Die Leistungen nach den EBM-Nummern 13251 bis 13253 sind nur im Zusammenhang mit der Herzschrittmacherkontrolle abrechenbar, bis 30. Juni 2020.

GREIFSWALD

Ende der Zulassung

Dr. med. Antje Wilhelm, Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde in Greifswald, ab 1. Oktober 2018.

Die Zulassung haben erhalten

Dr. med. Cordula Backmann, Fachärztin für Allgemeinmedizin für Lassan, ab 1. Juli 2018;

Dr. med. Carmela Koch, Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde mit hälftigem Versorgungsauftrag für Greifswald, ab 1. Oktober 2018.

Genehmigung von Anstellungen

Dr. med. Carmela Koch, Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde in Greifswald zur Anstellung von Dr. med. Antje Wilhelm als Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde in ihrer Praxis, ab 1. Oktober 2018;

BAG von Dr. med. Andrea Schindler und Dr. med. Holger Streckenbach in Greifswald zur Anstellung von MR Dr. med. Hans-Dieter Seiboth als Facharzt für Allgemeinmedizin in ihrer Praxis, ab 1. Juli 2018.

GÜSTROW

Ende der Zulassung

Dr. med. Beate Meder-Trost, Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde in Güstrow, ab 1. April 2019.

Die Zulassung hat erhalten

Franziska Weidler, Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde für Güstrow, ab 1. April 2019.

Ermächtigungen

Psychosoziale Einrichtung des Curiates e.V., ist zur Leistungserbringung betreffend Leistungsberechtigter nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, gemäß § 31 Abs. 1, Satz 2, 2. Alternative Ärzte-ZV, für psychotherapeutische Leistungen ermächtigt, bis 30. Juni 2020;

Dr. med. Corina-Liana Bobe, Oberärztin der Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde des KMG Klinikum Güstrow, ist für Diagnostik, Therapie und Nachsorge von malignen Tumoren im Rahmen des Fachgebietes HNO nach Erstdiagnose auf Überweisung von Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde ermächtigt, bis 31. Dezember 2019.

LUDWIGSLUST

Genehmigung der Anstellung

Dr. rer. med. Alexander Kaps, Psychologischer Psychotherapeut in Laage, zur Anstellung von Dipl.-Soz. Päd. Christian Hermann als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ausschließlich für den Standort der Nebenbetriebsstätte in 19306 Neustadt-Glewe, Kleine Wallstraße 12, ab 7. Juni 2018.

Widerruf der Anstellung

MVZ Ludwigslust, zur Anstellung von Dr. med. Georg Sinzig als Facharzt für Innere Medizin im MVZ, ab 1. Juli 2018.

Ermächtigung

BAG MKG-Chirurgie Lübeck am Holstentor von Kirsten Katharina Warnecke, Dr. med. Dr. med. dent. Stephan Bierwolf und PD Dr. med. dent. Hans-Christian Jacobsen, niedergelassene Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen in Lübeck, ist zum Betreiben einer Nebenbetriebsstätte in Ludwigslust ermächtigt, ab 1. Juli 2018;

Dr. med. Reinhard von Bremen-Kühne, Chefarzt der Abteilung für Orthopädie und Unfallchirurgie am Westmecklenburg Klinikum Hagenow, ist für konsiliarärztliche Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Orthopädie ermächtigt, bis 30. September 2020.

MÜRITZ

Die Zulassung hat erhalten

Sebastian Marx, Facharzt für Allgemeinmedizin für Waren, ab 1. Oktober 2018.

NEUBRANDENBURG/ MECKLENBURG-STRELITZ

Genehmigung der Anstellung

Poliklinik am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg, zur Anstellung von Dr. med. Katja Schikora als Fachärztin für Innere Medizin SP Pulmologie ausschließlich für den Standort MVZ Neubrandenburg-Mitte, ab 1. August 2018.

Ermächtigungen

Dipl.-Med. Andreas Kellner, Oberarzt der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg, ist für schmerztherapeutische Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen anerkannten Schmerztherapeuten und niedergelassenen Dialyseärzten und hinsichtlich onkologischer Schmerzpatienten auf Überweisung von Vertragsärzten ermächtigt, bis 30. Juni 2020;

Dr. med. Karin Beckmann, Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg, ist zur Erbringung von pränatalen Leistungen der EBM-Nummern 01773 bis 01775, für Fälle nach ICD 10 mit den Anfangsbuchstaben P und Q auf Überweisung von niedergelassenen Gynäkologen ermächtigt, bis 30. Juni 2020;

Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg, vertreten durch Dr. med. Sven Armbrust, Chefarzt der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, ist zur Behandlung von Patienten mit Mukoviszidose auf Überweisung von Vertragsärzten ermächtigt. Ausgenommen sind Leistungen, die das Klinikum gemäß § 115a und § 116b SGB V erbringt, bis 30. Juni 2020.

PARCHIM

Praxissitzverlegung

Dr. med. Heli Laube, Fachärztin für Allgemeinmedizin nach 19399 Dobbertin, Kleestener Weg 10, ab 1. August 2018.

Genehmigung der Anstellung

Dr. med. Ina Wilde, Fachärztin für Allgemeinmedizin in Plau am See, zur Anstellung von Dr. med. Jan Wilde als Facharzt für Allgemeinmedizin in ihrer Praxis, ab 28. Juni 2018.

ROSTOCK

Die Zulassung haben erhalten

MVZ der Universitätsmedizin Rostock am Doberaner Platz für Rostock, zur Anstellung von Dr. med. Sylvia Vilbrandt und Dr. med. Birgit Hohlbein als Fachärztinnen für Allgemeinmedizin im MVZ, ab 1. Juli 2018;

MVZ der Universitätsmedizin Rostock „Am Molenfeuer“ für Rostock, zur Anstellung von Prof. Dr. med. Richard Kasch als Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Dr. med. Regina Schwanitz als Praktische Ärztin im MVZ, ab 1. Januar 2019.

Genehmigung von Anstellungen

Friedemann Bergter, Facharzt für Allgemeinmedizin in Rostock, zur Anstellung von Dr. med. Hannelore Bergter als Fachärztin für Innere Medizin für die hausärztliche Versorgung in seiner Praxis, ab 1. Juli 2018;

Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft von Dipl.-Med. Martina Kerstan-von Stenglin und Dr. med. Marion Weber, Fachärztinnen für Allgemeinmedizin in Rostock, zur Anstellung von Dr. med. Yvonne Dewitz als Fachärztin für Allgemeinmedizin in ihrer öBAG, ab 1. Juli 2018;

Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft von Dipl.-Med. Uwe Potschwadek, Facharzt für Radiologische Diagnostik und Dr. med. Astrid Matthäus, Fachärztin für Diagnostische Radiologie in Rostock, zur Anstellung von Dr. med. Doreen Julius als Fachärztin für Radiologie in ihrer öBAG, ab 1. Juli 2018;

MVZ Nephrocare Rostock, zur Anstellung von Dr. med. Astrid Kraeft als Fachärztin für Innere Medizin SP Nephrologie ausschließlich für den Standort MVZ Nephrocare Rostock Südstadt, ab 1. Juli 2018;

MVZ Nephrocare Rostock, zur Anstellung von Dr. med. Iris Illing als Fachärztin für Innere Medizin ausschließlich für den Standort MVZ Nephrocare Rostock Südstadt, ab 1. Juli 2018;

Onkologische Fachambulanz am Klinikum Südstadt Rostock, zur Anstellung von Dr. med. Dietrich Gläser als Facharzt für Innere Medizin SP Hämatologie und Onkologie, ab 28. Juni 2018;

Kirsten Schöler, Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde in Lübz, zur Anstellung von Franziska Weidler als Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ausschließlich für den Standort der Nebenbetriebsstätte in 18119 Rostock, Lortzingstraße 16, ab 1. Juli 2018.

Widerruf von Anstellungen

Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft von Dipl.-Med. Martina Kerstan-von Stenglin und Dr. med. Marion Weber, Fachärztinnen für Allgemeinmedizin in Rostock, zur Anstellung von Pawel Karas als Facharzt für Radiologie in ihrer öBAG, ab 1. Juli 2018.

Praxissitzverlegung

Praxisklinik für Mund-, Kiefer-, Gesichts- und Halschirurgie, MVZ Sievershagen, Dr. med. Dr. med. dent. Lars Olaf Anders und Dr. med. Astrid Sauerschnig nach 18069 Rostock, Am Erlenteich 2, ab 1. Juli 2018.

Ermächtigung

PD Prof. Dr. med. Jan Roesner, Chefarzt der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin am Klinikum Südstadt Rostock, ist zur Betreuung der Bewohner des Hospizes am Klinikum Südstadt Rostock ermächtigt, bis 30. September 2020;

Prof. Dr. med. Andreas Erbersdobler, Direktor des Instituts für Pathologie der Universitätsmedizin Rostock, ist für folgende Leistungen ermächtigt:

- für Untersuchungen bei Nierenbiopsien auf Überweisung von niedergelassenen Nephrologen und Pathologen,
- für Untersuchungen bei Beckenkammbiopsien auf Überweisung von niedergelassenen Onkologen und Pathologen,
- zur konsiliarischen Begutachtung im Rahmen des Fachgebietes Pathologie auf Überweisung von niedergelassenen Pathologen,
- zur Durchführung histologischer Untersuchungen nach den EBM-Nummern 19310, 19312 bis 19314, 19320 bis 19322 auf Überweisung von ermächtigten Ärzten und ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen der Universitätsmedizin Rostock, bis 30. Juni 2020;

Dr. med. Antje Kangowski, Stationsärztin der Klinik für Innere Medizin II am Klinikum Südstadt Rostock, ist für folgende Leistungen ermächtigt:

- für regelhaft schwere Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen im Sinne der Richtlinie des G-BA nach § 116b SGB V (vom 19. Juni 2008) und
- zur Konkretisierung der Diagnostik und Versorgung von Patienten mit schweren Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen, speziell Kollagenosen, Vaskulitiden einschl. Polymyalgia rheumatica sowie anderer seltener Erkrankungen (z.B. periodische Fiebersyndrome und IgG4-assoziierte Erkrankungen)

auf Überweisung von Vertragsärzten. Die Behandlungsfallzahl beträgt 250 pro Quartal. Ausgenommen von der Fallzahlbegrenzung sind Labor- und COVID-Fälle, bis 31. Dezember 2018;

Abteilung für Tropenmedizin und Infektionskrankheiten der Klinik für Innere Medizin der Universitätsmedizin Rostock, ist als ärztlich geleitete Einrichtung zur postexpositionellen Tollwutschutzbehandlung, zur Behandlung von Patienten mit Verdacht auf tropenmedizinische Erkrankungen, zur Diagnostik von Borrelien-Erkrankungen, zur Behandlung von Patienten mit chronischer Hepatitis B, C und D auf Überweisung von Vertragsärzten sowie zur Behandlung von HIV-Infizierten und AIDS-Patienten auf Überweisung von Vertragsärzten sowie für die direkte Inanspruchnahme und zur Behandlung von Patienten mit Mycobakterieninfektionen ermächtigt, bis 30. September 2019.

Ende der Ermächtigung

Prof. Dr. med. Christian Kneitz, Klinik für Innere Medizin am Klinikum Südstadt Rostock, ab 1. Juli 2018.

SCHWERIN/WISMAR/ NORDWESTMECKLENBURG

Ende von Zulassungen

Bianka Zöllner, Fachärztin für Anästhesiologie in Schwerin, ab 1. Juli 2018;

Kirsten Katharina Warnecke, Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie in Schwerin, ab 1. Juli 2018.

Die Zulassung hat erhalten

Dr. med. Kai Zöllner, Facharzt für Anästhesiologie für Schwerin, ab 1. Juli 2018.

Genehmigung der Anstellung

Dr. med. Norbert Bank, Facharzt für Innere Medizin/Gastroenterologie in Schwerin, zur Anstellung von Dr. med. Jörn Bernstein als Facharzt für Innere Medizin/Gastroenterologie in seiner Praxis, ab 1. Juli 2018.

Widerruf der Anstellung

DRK MVZ Wismar, zur Anstellung von Dr. med. Wolfgang Luithle als Facharzt für Innere Medizin, ab 1. Juli 2018.

Ermächtigungen

BAG MKG-Chirurgie Lübeck am Holstentor von Kirsten Katharina Warnecke, Dr. med. Dr. med. dent. Stephan Bierwolf und PD Dr. med. Dr. med. dent. Hans-Christian Jacobsen, niedergelassene Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen in Lübeck, ist zum Betreiben einer Nebenbetriebsstätte in Schwerin ermächtigt, ab 1. Juli 2018;

Dr. med. Jan-Philipp John, Oberarzt der Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde der HELIOS Kliniken Schwerin, ist für Diagnostik und Therapie von Stimm-, Sprach- und kindlichen Hörstörungen auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ermächtigt, bis 30. Juni 2020;

Dr. med. univ. Mauricio Martinez Moreno, Oberarzt der Klinik für Neuro- und Wirbelsäulen Chirurgie der HELIOS Kliniken

Schwerin, ist für neurochirurgische schmerztherapeutische Leistungen inklusive der Begleitleistungen auf Überweisung von Vertragsärzten ermächtigt, bis 30. Juni 2020;

Frauenklinik am HANSE-Klinikum Wismar, ist als ärztlich geleitete Einrichtung für Leistungen nach den EBM-Nummern 01780 und 01786 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe ermächtigt, bis 30. Juni 2020;

Dr. med. Antje Warringsholz, leitende Oberärztin der Endoskopieabteilung am Sana Hanse-Klinikum Wismar, ist zur Durchführung des H2-Atemtests nach der EBM-Nummer 02401 zuzüglich der erforderlichen Grundleistungen sowie für die Erbringung und Abrechnungen von Kapselendoskopien nach den EBM-Nummern 13425 und 13426 ermächtigt, bis 30. Juni 2020.

Ende der Ermächtigung

Dr. med. Alexander Kerem, Oberarzt der Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde der HELIOS Kliniken Schwerin, ab 1. Juli 2018.

STRALSUND/NORDVORPOMMERN

Ermächtigung

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am HELIOS Hanseklinikum Stralsund, ist als ärztlich geleitete Einrichtung für Leistungen nach der EBM-Nummer 01780 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe ermächtigt, bis 30. Juni 2020.

UECKER-RANDOW

Praxissitzverlegung

Dipl.-Med. Olaf Stegemann, Praktischer Arzt, nach 17309 Pasesewalk, Marktstraße 20, ab 28. Juni 2018.

Der Zulassungsausschuss und der Berufungsausschuss weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Beschlüsse noch der Rechtsmittelkraft unterliegen.

Dermatologischer Versorgungsauftrag in Neubrandenburg – Förderung von 25.000 Euro möglich –

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen M-V hat in seiner Sitzung am 15. November 2017 die Feststellung getroffen, dass für die Stadt Neubrandenburg ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf im Umfang eines ganzen Versorgungsauftrages in der Arztgruppe Hautärzte besteht.

Die Kassenärztliche Vereinigung M-V schreibt zur Sicherstellung der allgemeinen dermatologischen Versorgung in Neubrandenburg einen Vertragsarztsitz im Umfang eines vollen Versorgungsauftrages aus. Es ist eine finanzielle **Förderung von 25.000 Euro** möglich.

Förderungsanträge und Bewerbungen sind an die Kassenärztliche Vereinigung M-V, Abteilung Sicherstellung, Postfach 16 01 45, 19091 Schwerin, zu richten.



Öffentliche Ausschreibungen

von Vertragsarztsitzen gem. § 103 Abs. 3 a und 4 SGB V

Die Kassenärztliche Vereinigung M-V schreibt auf Antrag folgende Vertragsarztsitze zur Übernahme durch einen Nachfolger aus, da es sich um für weitere Zulassungen gesperrte Gebiete handelt. Die Bewerbungsfrist für diese Ausschreibungen endet am 15. Oktober 2018.

Mittelbereich (MB) Planungsbereich (PB) Raumordnungsregion (ROR)	Fachrichtung Vertragsarzt (VA), Facharzt (FA), Psychotherapeut (PT)	Übergabetermin	Ausschreibungs-Nr.
--	---	----------------	--------------------

Hausärztliche Versorgung

Anklam (MB)	Hausarzt	nächstmöglich	32/88/16
Neubrandenburg Stadtgebiet (MB)	Hausarzt (1/2 VA-Sitz)	nächstmöglich	17/01/14/1
	Hausarzt	nächstmöglich	43/90/17
Rostock Stadtgebiet (MB)	Hausarzt (1/2 VA-Sitz)	1. Januar 2019	67/95/18
Schwerin Stadtgebiet (MB)	Hausarzt	nächstmöglich	25/08/15/1
	Hausarzt	1. April 2019	48/81/18
Stralsund Stadtgebiet (MB)	Hausarzt	nächstmöglich	101/93/17
Wolgast (MB)	Hausarzt	1. Januar 2019	68/20/18

Allgemeine fachärztliche Versorgung

Greifswald/Ostvorpommern	FA für Chirurgie (Praxisanteil)	2. Januar 2020	69/07/18
Güstrow (PB)	FA für Kinder- und Jugendmedizin (Praxisanteil)	1. April 2019	87/80/17
	FA für Kinder- und Jugendmedizin	1. Oktober 2019	75/24/17
Ludwigslust (PB)	FA für Chirurgie (Praxisanteil)	nächstmöglich	24/07/18
	FA für Chirurgie (Praxisanteil)	nächstmöglich	53/07/18
Müritz (PB)	FA für Haut- und Geschlechtskrankheiten	nächstmöglich	03/03/15
	Ärztliche Psychotherapie (1/2 VA-Sitz)	nächstmöglich	50/51/17
Neubrandenburg/ Mecklenburg-Strelitz (PB)	FA für Augenheilkunde (Praxisanteil)	nächstmöglich	62/04/17
	FA für Kinder- und Jugendmedizin/ Kinderkardiologie	1. Januar 2019	89/24/17
	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1. April 2019	64/11/18
Parchim (PB)	FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	nächstmöglich	30/11/17/2

Rügen (PB)	FA für Kinder- und Jugendmedizin (Praxisanteil)	nächstmöglich	30/23/18
Schwerin/Wismar/ Nordwestmecklenburg (PB)	FA für Kinder- und Jugendmedizin	nächstmöglich	41/24/17
	FA für Kinderchirurgie	nächstmöglich	68/08/17
	Ärztliche Psychotherapie	nächstmöglich	26/03/15
	FA für Augenheilkunde	1. April 2019	37/05/18
	FA für Kinder- und Jugendmedizin	1. April 2019	56/24/18
	FA für Augenheilkunde	1. Juli 2019	33/05/18
	FA für Augenheilkunde	1. Oktober 2019	84/05/17
	FA für Nervenheilkunde	1. Januar 2020	70/39/18

- ⓘ Die Ausschreibungen erfolgen zunächst anonym. Bewerbungen sind unter Angabe der Ausschreibungsnummer an die Kassenärztliche Vereinigung M-V, Postfach 160145, 19091 Schwerin, zu richten. Bitte beachten Sie, dass bei unvollständig abgegebenen Bewerbungen die Ausschreibungsfrist nicht gewahrt ist.

Vollständige Bewerbungsunterlagen:

1. Antrag auf Zulassung, ggf. Antrag auf Anstellung;
2. Auszug aus dem Arztregister;
3. Nachweise über die seit der Eintragung in das Arztregister ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten;
4. Lebenslauf;
5. Nachweis über die Beantragung eines Behördenführungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BZRG.

Zur besseren Orientierung sind Karten zu den verschiedenen Planungsbereichen auf den Internetseiten der KVMV zu finden unter: → *Für Ärzte* → *Arzt in MV* → *Bedarfsplanung* → *Planungsbereiche*

IMPRESSUM

Journal der Kassenärztlichen Vereinigung M-V, 27. Jahrgang, Heft 313, Oktober 2018

Herausgeberin Kassenärztliche Vereinigung M-V, Neumühler Str. 22, 19057 Schwerin, www.kvmv.info

Redaktion Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kerstin Alwardt (kal) (V.i.S.d.P.), Grit Büttner (gb), Tel.: 03 85.74 31 209, Fax: 03 85.74 31 386, E-Mail: presse@kvmv.de **Beirat** Dipl.-Med. Jutta Eckert, Oliver Kahl, Dipl.-Med. Angelika von Schütz **Satz und Gestaltung** Katrin Schilder **Beiträge** Ilona Both (ib), Medizinische Beratung (MB), Thomas Schmidt (ts), Carolin Seyer (cs), Eva Tille (ti), Jeanette Wegner (jw) **Druck** Produktionsbüro TINUS, Kerstin Gerung, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, www.tinus-medien.de **Erscheinungsweise** monatlich **Bezugspreise** Einzelheft: 6 Euro, Jahresabonnement: 72 Euro. Für die Mitglieder der KVMV ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt drei Monate. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt von Anzeigen sowie Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann von der Redaktion keine Gewähr übernommen werden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Veröffentlichungsgarantie übernommen. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers (KVMV). Wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form eines Wortes genutzt wird („der Arzt“), ist selbstverständlich auch die weibliche Form („die Ärztin“) gemeint. Alle Rechte vorbehalten.

Praxisnachfolge in offenen Planungsbereichen

für freiwerdende Hausarztstellen

Die Kassenärztliche Vereinigung M-V macht auf freiwerdende Hausarztstellen aufmerksam. Eine Praxisübernahme durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ohne eine förmliche Ausschreibung ist in den folgenden offenen Planungsbereichen möglich, da es sich um für weitere Zulassungen offene Gebiete handelt:

Mittelbereich (MB)	gewünschter Abgabetermin	Kenn-Nr.
Bergen auf Rügen	ab sofort	0076
Grevesmühlen	ab sofort	0114
	ab sofort	0039
Ludwigslust	verhandelbar	0040
Neubrandenburg Umland	ab sofort	0077
	2020	0008
Neustrelitz	ab sofort	3000
Parchim	nach Absprache	0049
	ab sofort	0106
	frühestens ab 1. April 2020	0030
Pasewalk	1. November 2018	0098
Ribnitz-Damgarten	ab sofort	0047
Stralsund Umland	2020	0060
Waren	1. April 2020	0020
	Juli 2019 bis Juli 2020	0121
Wismar	verhandelbar	0082
	ab sofort	0010
	ab sofort	0005

ⓘ Weitere Praxen zur Übernahme in offenen Planungsbereichen sind in der Praxisbörse auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigung M-V zu finden unter: → Für Ärzte → Arzt in MV → Praxisbörse. Hier sind detaillierte Informationen zu den Praxen eingestellt.

Für weitere Fragen steht die Hauptabteilung Kassenärztliche Versorgung, Angela Radtke unter Tel.: 0385.7431 363 oder E-Mail: aradtke@kvmv.de, zur Verfügung.

Das Hans-Werner-Richter-Haus

Von Renate Ross*

Geprägt von internationalem literarischem Flair ist das Hans-Werner-Richter-Haus in Bansin auf der Insel Usedom während der 11. Literaturtage vom 15. bis 17. November 2018. Das Thema: Hans Werner Richter, die Gruppe 47 und die 68er-Bewegung.

„Wir glaubten, langfristig werde die Mentalität eines Volkes von seiner Literatur geprägt“, hoffte einst Hans Werner Richter (1908-1993). Er war der Initiator und Leiter der 1947 gegründeten „Gruppe 47“, einer für die Geschichte der jungen Bundesrepublik bestimmenden Literaturvereinigung. Richter, der in Bansin aufwuchs und später Weltrenown erlangte, wird von der Gemeinde dieses Jahr zu seinem 110. Geburtstag und 25. Todestag geehrt.

Seine Kindheits- und Jugendjahre lässt der Schriftsteller lebendig werden u.a. in seinen Büchern „Geschichten aus Bansin“, „Spuren im Sand“, „Deutschland deine Pommern: Wahrheiten, Lügen und schlitzohriges Gerede“. Aufschlussreich ist das Buch mit Fotos über seine Tagebücher 1966-1972 „Hans Werner Richter - MITTENDRIN“.

Von Usedom zieht Richter 1927 nach Berlin und entdeckt als Buchhändler seine Liebe zur Literatur. Sein Leben verläuft bewegt. 1930 tritt er in die KPD ein, wird 1932 wegen „Trotzkismus“ aus der Partei ausgeschlossen. Der Verfolgung durch die Nazis entgeht er durch sein Exil in Paris, schließlich wird er verhaftet und kommt zur Wehrmacht, es folgt die amerikanische Kriegsgefangenschaft.

1946 in Freiheit zieht er mit seiner Frau Toni nach München. Hier gibt er mit Alfred Andersch den „Ruf“ bis zum Verbot durch die amerikanische Besatzungsmacht heraus. Erstmals lädt der pommersche Fischersohn im September 1947 per Postkarte 17 Freunde in ein Haus am Bannwaldsee im Allgäu ein und gründet die „Gruppe 47“ für einen Neuanfang der deutschen Literatur. Zwei Jahrzehnte treffen sich alljährlich Autoren, Kritiker und Verleger, darunter Günter Grass, Walter Jens, Ingeborg Bachmann, Martin Walser, Heinrich Böll, Marcel Reich-Ranicki, Jürgen Becker, Peter Handke, Helmut Heißenbüttel, Siegfried Lenz, Peter Weiß. Die „Gruppe 47“, die die Abwehr des Nationalismus und Nationalsozialismus und die Zustimmung zur parlamentarischen Demokratie als politische Verpflichtung ansieht, wird als Richters Lebenswerk eingeschätzt. Er erhält u.a. das Große Bundesverdienstkreuz und verschiedene Kulturpreise.

1989 erlebt Richter begeistert die deutsche Wiedervereinigung. „Ich habe meine Heimat wieder“, sagt er. Er stirbt am 23. März 1993 in München. Beigesetzt ist er



Foto: Renate Ross

auf dem Bansiner Friedhof. Ihm zur Ehre baut die Gemeinde das über hundert Jahre alte Feuerwehrgebäude zu einem Literaturhaus um.

„Alle Ausstellungsstücke aus dem Richter-Nachlass – Mobiliar, Bücher, Bilder – sind von Frau Richter in München ausgewählt worden und im Arbeitszimmer zu sehen“, erzählt die Leiterin des Museums, Claudia Bluhm. „Aufgestellt ist auch eine von Toni Richter bei der Münchener Bildhauerin Marlies Poss in Auftrag gegebene Stele mit der Büste des Schriftstellers.“

Eine konstruktive Freundschaft verband Günter Grass mit Richter. Der Nobelpreisträger besuchte 2003 das Literaturhaus. Er überreichte Zeichnungen und Grafiken, die nun im Grass-Zimmer hängen. Hier finden während der Literaturtage Buchlesungen, Gesprächsrunden und Filmvorführungen statt. Autoren aus Kanada, Spanien, Polen, Frankreich und Deutschland haben sich angekündigt.

i Geöffnet ist das Hans-Werner-Richter-Haus Bansin, Waldstraße 1a, in der Nebensaison dienstags bis freitags 10 bis 16 Uhr und samstags und sonntags 12 bis 16 Uhr. ■

*Renate Ross ist freie Journalistin in Schwerin.

Heringsdorf – 16. und 17. November 2018

Jahrestagung des Berufsverbandes für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU) in M-V

Hinweise: Inhalte: 16. November: Telematikinfrastruktur, 16.30 bis 18.00 Uhr; 17. November: Bericht des Landesvorstandes, Wahl des neuen Landesvorstandes, Berufspolitik; Leitlinien Kreuzschmerz, Strahlenschmerztherapie am Skelett, Endoprothetik am Schultergelenk u.a.; 9.00 bis 17.15 Uhr; Ort: Travel Charme Hotel Strandidyll Heringsdorf, Delbrückstr. 9-11.

Information/Anmeldung: Dr. med. Ulf Schneider, BVOU-Landesvorsitzender M-V, Tel.: 03971.243014, E-Mail: u.schneider@bvou.net

Rostock – 17. November 2018

15. Nordlichtsymposium

Hinweise: Thema: Aktuelle Therapie bei HNO-Tumoren; Inhalte: Wie häufig sind Kopf-Hals-Tumoren?; Anatomie der Kopf-Hals-Region; Operative Möglichkeiten; Möglichkeiten der Bestrahlung bei HNO-Tumoren u.a.; Ort: Arno-Esch-Hörsaal der Universität Rostock, Ulmenstr. 69, 18057 Rostock; Beginn: 8.30 Uhr; 6 FP der ÄK MV.

Information/Anmeldung: Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie, Universitätsmedizin Rostock, Prof. Dr. med. Guido Hildebrandt, Ute Jesswein, Südring 75, 18059 Rostock, Tel.: 0381.494-9006, Fax: 0381.494-9002, E-Mail: strahlentherapie@med.uni-rostock.de, Internet: → www.strahlentherapie.med.uni-rostock.de

Neubrandenburg – 17. November 2018

Refresher-Kurs „Der Praxisnotfall“

Hinweise: Interdisziplinäres Thema; 9.00 bis 16.00 Uhr; Ort: 17033 Neubrandenburg; Gebühr: 100 Euro Ärzte, 80 Euro Assistenzpersonal; 9 FP.

Information/Anmeldung: Ärztekammer M-V, Referat Fortbildung, August-Bebel-Str. 9a, 18055 Rostock, Tel.: 0381.49280-42 bis -44, Fax: 0381.4928040, E-Mail: fortbildung@aek-mv.de

Lübstorf – 21. November 2018

Einführung in das Fach Sozialmedizin

Hinweise: Ort: MEDIAN Klinik Schweriner See, Am See 4, 19069 Lübstorf, 15.00 bis 16.30 Uhr; FP der ÄK MV sind beantragt; ohne Anmeldung.

Information: MEDIAN Klinik Schweriner See, Lübstorf, Tel.: 03867.900-0, Fax: 03867.900-600, E-Mail: schwerinersee-kontakt@median-kliniken.de, Internet: → www.median-kliniken.de

Geburtstage

50. Geburtstag

- 9.10. Dr. med. Dörte Diebow, niedergelassene Ärztin in Greifswald;
- 10.10. Dr. med. Til Faßheber, niedergelassener Arzt in Waren;
- 15.10. Dr. med. Holger Streckenbach, niedergelassener Arzt in Anklam und Greifswald;
- 28.10. Dr. med. Carsten Sommerfeld, niedergelassener Arzt in Schönberg;
- 31.10. Dipl.-Psych. Anja Meyer, niedergelassene Psychologische Psychotherapeutin in Greifswald.

60. Geburtstag

- 1.10. Dipl.-Med. Raphaela Haberkorn, niedergelassene Ärztin in Bergen auf Rügen;
- 8.10. Dr. med. Gero Kärst, niedergelassener Arzt in Wolgast;
- 8.10. Dr. med. Kerstin Reichmuth, niedergelassene Ärztin in Rostock;
- 26.10. Dr. med. Andreas Timmel, niedergelassener Arzt in Bergen auf Rügen.

65. Geburtstag

- 1.10. Dipl.-Med. Renate Koch, niedergelassene Ärztin in Demmin;
- 8.10. Dipl.-Psych. Cornelia Wermke, niedergelassene Psychologische Psychotherapeutin in Demmin;
- 18.10. Burkhardt Mueller, niedergelassener Arzt in Neubrandenburg;
- 18.10. Dr. med. Helga Prandke, niedergelassene Psychotherapeutisch tätige Ärztin in Schwerin;
- 23.10. Andreas Nauenburg, ermächtigter Arzt in Wismar.

70. Geburtstag

- 17.10. Dr. med. Arnulf Preusler, niedergelassener Arzt in Teterow;
- 25.10. Dr. med. Eva-Maria Rösler, angestellte Ärztin in Rostock. ■

Wir gratulieren allen auf das Herzlichste und wünschen Ihnen beste Gesundheit und allzeit gute Schaffenskraft!

Fortbildungen und Seminare der KVMV für Ärzte und Psychotherapeuten



Deeskalation in der Arztpraxis

Selbstbehauptungstraining:
praktische Übungen

13.10.2018 | Greifswald

Seminar und Workshop:
Gefährliche Situationen
souverän meistern

7./14.11.2018 | Neustadt-Glewe

Notfälle,
Diagnose und Behandlung,
Recht und Gesetz

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



28.11.2018 | Schwerin

Vertragsärztliche
Versorgung, Liquidität
und Controlling

Nach der Praxisgründung



Praxis-Update

Regressschutz und
juristische Fallstricke



5.12.2018 | Neustrelitz

i Weitere Informationen zu den Veranstaltungen werden rechtzeitig per Post an die Praxen geschickt und sind auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigung M-V zu finden unter:
→ www.kvmv.info → Für Ärzte → Termine



Anmeldung und Fragen: Ilona Both,
Tel.: 0385.7431 364, Fax: 0385.7431 453,
E-Mail: iboth@kvmv.de, per Post: Kassenärztliche
Vereinigung M-V, Hauptabteilung Kassenärztliche
Versorgung, Neumühler Str. 22, 19057 Schwerin. *ib*